

Vertragsbedingungen

Dem Betreuungsvertrag vom _____ liegen die folgenden Bedingungen zugrunde:

1. Betreuungsumfang

Die Betreuung erfolgt in der Regel montags bis freitags. Sie umfasst den Zeitraum von 7.30 Uhr bis 15:00 Uhr bzw. 16:00 Uhr.

Das Betreuungsangebot ist regelmäßig in den Sommerferien für drei Wochen, sowie eine Woche in den Weihnachtsferien nach Absprache geschlossen.

Die Schließungszeiten werden rechtzeitig mit Verteilung des Jahresterminals bekanntgegeben.

Die Betreuung an unterrichtsfreien Tagen (bewegliche Ferientage, Kennenlerntag für die neuen Erstklässler usw.) wird zeitnah, meistens per Terminkalender oder E-Mail bekanntgegeben.

Das Betreuungsangebot umfasst die Hausaufgabenbetreuung, die Bereitstellung einer Mittagsmahlzeit und verschiedene freizeitpädagogische Angebote.

Für das Mittagessen ist ein zusätzliches Essensgeld zu zahlen.

Die Betreuung bietet Ihrem Kind die Möglichkeit und den Raum die Hausaufgaben täglich zwischen 12:30-14:30 Uhr zu erledigen.

Die Betreuungskräfte sind nicht für vollständige und fehlerfreie Hausaufgaben verantwortlich. Die Kontrolle liegt bei den Eltern. Legen Sie zu Beginn der Betreuungszeit fest, ob ihr Kind die Hausaufgaben in unserer Einrichtung erledigen soll oder nicht. Schauen sie regelmäßig ins Mitteilungs- bzw. Hausaufgabenheft.

Sollten alle Personalkräfte einschließlich Vertretungspersonal erkrankt sein, ist der Träger berechtigt, die Einrichtung für die Dauer des personalbedingten Ausfalls zu schließen.

Ein Anspruch auf Entschädigung für diesen Zeitraum besteht nicht.

2. Kostenbeitrag

a) Für die Inanspruchnahme des Angebotes ist ein monatlicher Kostenbeitrag zu entrichten.

Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Der Betrag ist jeweils am 1. eines Kalendermonats fällig.

Die Verpflichtung zur Zahlung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Betreuungsgruppe.

Preise:

5 Tage 15:00 Uhr	180,00 €	Geschwisterkind 150,00 €
5 Tage 16:00 Uhr	195,00 €	Geschwisterkind 165,00 €

Der Kostenbeitrag ist auch bei einer vorübergehenden oder dauerhaften Nichtnutzung des Betreuungsangebotes, unabhängig von den hierfür maßgeblichen Gründen, weiterhin zu zahlen. Dies gilt auch für Zeiten der Schließung des Betreuungsangebotes während der Ferien.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Kostenbeitrages gilt auch für den Fall, dass das Kind aus Krankheitsgründen das Angebot nicht besuchen kann oder ihm auf Wunsch der Erziehungsberechtigten teilweise oder regelmäßig fernbleibt. In Härtefällen behält sich die Sternschnuppen gGmbH jedoch Einzelentscheidungen zur Reduzierung oder dem Erlass des Kostenbeitrags vor.

Im monatlichen Kostenbeitrag sind die Aufwendungen für Mineralwasser, Obst usw., dass den Kindern während der Betreuungszeiten angeboten wird, enthalten.

b) Für die Teilnahme eines Kindes am Mittagstisch ist

bei Teilnahme an allen 5 Wochentagen ein pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von z. Zt. **100,00 €** monatlich zu entrichten.

Das Verpflegungsentgelt wird am 1. eines Monats fällig und wird ebenfalls mit der Betreuungsgebühr per SEPA Lastschriftverfahren eingezogen.

Das Verpflegungsentgelt ist auch bei einer vorübergehenden oder dauerhaften Nichtnutzung des

Betreuungsangebotes, unabhängig von den hierfür maßgeblichen Gründen, weiterhin zu zahlen. Dies gilt auch für Zeiten der Schließung des Betreuungsangebotes während der Ferien. Die Verpflichtung zur Zahlung des Verpflegungsentgeltes gilt auch für den Fall, dass das Kind aus Krankheitsgründen das Angebot nicht besuchen kann oder ihm auf Wunsch der Erziehungsberechtigten teilweise oder regelmäßig fernbleibt. In Härtefällen behält sich die Sternschnuppen gGmbH jedoch Einzelentscheidungen zur Reduzierung oder dem Erlass des Verpflegungsentgeltes vor.

c) Für die Betreuung in den Schulferien ist im Falle der Teilnahme je Woche ein zusätzlicher Betrag von **10,00 €** zu zahlen. Die Feriengebühr dient zur Deckung der zusätzlichen Kosten für Personal, Ausflüge, usw. Sie ist auch im Falle einer kurzfristigen Abmeldung zu zahlen. Der Betrag ist nach der Anmeldung fällig und wird ebenfalls per SEPA Lastschriftverfahren eingezogen.

3. Stammdaten

Mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungsgruppe ist ein Stammdatenblatt/Schülerbogen auszufüllen. Dieses Dokument wird in der Betreuungsgruppe aufbewahrt, so dass das Betreuungspersonal bei Bedarf Einsicht nehmen kann.

Die Erziehungsberechtigten haben bei der Anmeldung des Kindes schriftlich zu erklären, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist oder ob ihr Kind den Heimweg alleine zurücklegen darf. Zusätzlich sind die Personen zu benennen, die bei einem Notfall in der benannten Reihenfolge zu informieren sind. Zur schnelleren Erreichbarkeit in Notfällen ist eine Telefonnummer anzugeben.

Auftretende Änderungen sind den Mitarbeiterinnen der Sternschnuppen gGmbH unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleiches gilt für etwaige im Einzelfall abweichende Sonderregelungen.

Die Sternschnuppen gGmbH verpflichtet sich, sämtliche bekannt gegebenen Angaben vertraulich zu behandeln und nicht an unbefugte Personen weiterzugeben oder sie diesen zugänglich zu machen.

4. Krankheiten

Die/der Erziehungsberechtigte ist verpflichtet, die Abwesenheit des Kindes während üblicher Betreuungszeiten unverzüglich der Betreuung mitzuteilen. Die Abmeldung im Sekretariat der Grundschule ist hierfür nicht ausreichend.

Tritt eine Erkrankung des Kindes während der Betreuung auf, so können die Mitarbeiterinnen verlangen, dass das Kind durch eine abholberechtigte Person vorzeitig abgeholt wird.

Tritt beim Kind eine ansteckende Krankheit auf oder besteht der Verdacht einer ansteckenden Krankheit, darf das Kind das Betreuungsangebot während der Zeit der Erkrankung nicht besuchen. Das Auftreten einer solchen Krankheit ist dem Betreuersteam zum Schutz der restlichen betreuten Kinder sofort nach der ärztlichen Feststellung zu melden.

Die Betreuung des Kindes ist im Falle anderer Erkrankungen oder körperlicher Einschränkungen grundsätzlich an den Schulbesuch geknüpft. Ist keine Schulfähigkeit gegeben, ist der Aufenthalt in der Betreuung ausgeschlossen. Die Schulfähigkeit ist im Zweifelsfall durch die Vorlage eines ärztlichen Attests nachzuweisen.

Die Mitarbeiterinnen sind nicht befugt, den Kindern Medikamente jedweder Art zu verabreichen.

5. Verantwortungsbereich und Aufsichtspflicht

Der Verantwortungsbereich und die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte beginnt mit der Übernahme der Kinder im Betreuungsraum bzw. Betreuungsort.

Dieser bzw. diese endet mit Ablauf der Betreuungszeiten und Übergabe der Kinder durch die Betreuungskräfte an die Erziehungsberechtigten.

Sofern die Erziehungsberechtigten ihr schriftliches Einverständnis erteilt haben, dass das Kind allein die Betreuung verlassen darf, enden Verantwortungsbereich und Aufsichtspflicht mit dem Abmelden des Kindes und dem Verlassen des Betreuungsraumes bzw. -ortes. Dieser bzw. diese endet ebenfalls wenn sich das Kind während der Betreuungszeit unerlaubt vom Schulgelände entfernt.

Eine vorzeitige Beendigung der Betreuung entgegen den vereinbarten Betreuungszeiten ist nur mit schriftlicher Erklärung der Erziehungsberechtigten im Mitteilungsheft möglich. Wie alle Nachrichten im Betreuungsheft werden auch diese vom Betreuungspersonal gegengezeichnet. Kurzfristige Änderungen sind selbstverständlich auch per Telefon möglich.

Wenn ein Kind die Betreuung nicht besuchen kann, ist das Betreuungspersonal rechtzeitig zu benachrichtigen. (s. a. Krankheiten)

Die Erziehungsberechtigten erklären sich damit einverstanden, dass im Rahmen der Betreuungsarbeit insbesondere in den Schulferien auch Unternehmungen (z. B. Spaziergänge, Kinderspiele, Ausflüge) außerhalb der Betreuungsräume ggfs. mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Mietfahrzeugen durchgeführt werden.

6. Betreuerteam - Eltern - Lehrer/innen

Die/der Erziehungsberechtigte erklärt sich damit einverstanden, dass das Betreuungspersonal, nach Absprache mit einem Erziehungsberechtigten, Kontakt mit den Lehrerinnen und Lehrern der Schule bezüglich des Kindes aufnehmen kann. Die Inhalte dieser Gespräche beziehen sich nicht auf die Leistungen des Kindes im Unterricht. Das Betreuungspersonal unterliegt der Schweigepflicht.

7. Kündigung

Der Betreuungsvertrag kann beidseitig gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Eltern ist eine Kündigung des Betreuungsvertrags bis 31.1. zum Ende des jeweiligen Schuljahres möglich. Wenn ein Kind während des Schuljahres die Grundschule Budesheim aufgrund von Umzug o. ä. verlässt ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem das Kind das Betreuungsangebot verlässt.

Als Schuljahr gilt generell der Zeitraum vom 1.8. - 31.7. eines jeden Jahres.

Die Sternschnuppen gGmbH kann den Betreuungsvertrag außerordentlich/fristlos kündigen, wenn

1. der monatliche Kostenbeitrag für zwei oder mehr Monate geschuldet wird
2. das Kind gemäß entsprechender Schulbeschlüsse der Schule verwiesen wird
3. das Betreuungsangebot von einem anderen Träger übernommen wird
4. das Kind einmal schriftlich wegen unsozialen Verhaltens verwarnet wurde
5. die Gemeinde Schöneck oder der Main Kinzig Kreis die gewährten Fördermittel zurückzieht oder streicht zu dem Zeitpunkt, ab dem die Fördermittel nicht mehr zur Verfügung stehen
6. eine ausreichende Personalbesetzung durch die Sternschnuppen gGmbH nicht mehr sichergestellt werden kann zu dem Zeitpunkt, ab dem das Personal nicht mehr zur Verfügung steht.
7. das zur Verfügung stehende Raumangebot (Pavillon) von der Schule zur Eigennutzung gebraucht wird.
8. wenn es zu unüberbrückbaren Differenzen zwischen Eltern und Mitarbeitern der Sternschnuppen gGmbH kommen sollte, ist der Vertrag mit sofortiger Wirkung kündbar.

Im Übrigen bleibt den Vertragsparteien eine außerordentliche Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund vorbehalten. Wichtige Gründe, die eine außerordentliche Kündigung des Vertrages durch die Sternschnuppen gGmbH rechtfertigen, liegen insbesondere dann vor, wenn sich nach Aufnahme des Kindes herausstellt, dass es die Gemeinschaft der Gruppe oder die Gesundheit anderer Kinder durch starke Verhaltensauffälligkeiten gefährdet und von Seiten des Betreuungspersonals keine Möglichkeit gesehen wird, dem Kind individuell zu helfen.

8. Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Schöneck, Datum

Unterschrift